

SICHERHEITSDATENBLATT

Bike Lust

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung

Produktname : Bike Lust
Produkttyp : Flüssigkeit.
Verwendung des Stoffes/der Zubereitung : Fahrradpolitur.
Anbieter/Hersteller : Pedro's Incorporated
 600 Research Drive
 Wilmington, Massachusetts 01887

E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person für dieses SDB : msds@pedros.com

Notrufnummer (mit Bedienungszeiten) : CHEMTREC International: (703) 527-3887
 24/7

2. MÖGLICHE GEFAHREN

Das Produkt ist gemäss Richtlinie 1999/45/EG und ihren Anhängen als gefährlich eingestuft.

Einstufung : Xi; R36
 R67

Gesundheitsrisiken : Reizt die Augen. Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Stoff/Zubereitung : Zubereitung

Name des Inhaltsstoffs	CAS-Nummer	%	EG-Nummer	Einstufung
Europa/Luxembourg Propan-2-ol	67-63-0	10 - 30	200-661-7	F; R11 Xi; R36 R67 [1] [2]
Glyzerin	56-81-5	1 - 5	200-289-5	Nicht eingestuft. [2]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze				
Schweden Propan-2-ol	67-63-0	20-25	200-661-7	F; R11 Xi; R36 R67 [1] [2]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze				
Dänemark Propan-2-ol	67-63-0	10 - 30	200-661-7	F; R11 Xi; R36 R67 [1] [2]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze				
Norwegen Propan-2-ol	67-63-0	10 - 30	200-661-7	F; R11 Xi; R36 R67 [1] [2]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze				
Frankreich				

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Propan-2-ol	67-63-0	10 - 30	200-661-7	F; R11 Xi; R36 R67	[1] [2]
Glyzerin	56-81-5	1 - 5	200-289-5	Nicht eingestuft.	[2]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze					
Niederlande					
Propan-2-ol	67-63-0	20-25	200-661-7	F; R11 Xi; R36 R67	[1]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze					
Deutschland					
Propan-2-ol	67-63-0	10 - 30	200-661-7	F; R11 Xi; R36 R67	[1] [2]
Glyzerin	56-81-5	1 - 5	200-289-5	Nicht eingestuft.	[2]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze					
Finnland					
Propan-2-ol	67-63-0	20-25	200-661-7	F; R11 Xi; R36 R67	[1] [2]
Glyzerin	56-81-5	1-5	200-289-5	Nicht eingestuft.	[2]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze					
Vereinigtes Königreich (UK)					
Propan-2-ol	67-63-0	10 - 30	200-661-7	F; R11 Xi; R36 R67	[1] [2]
Glyzerin	56-81-5	1 - 5	200-289-5	Nicht eingestuft.	[2]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze					
Österreich					
Propan-2-ol	67-63-0	10 - 30	200-661-7	F; R11 Xi; R36 R67	[1] [2]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze					
Schweiz					
Propan-2-ol	67-63-0	10 - 30	200-661-7	F; R11 Xi; R36 R67	[1] [2]
Glyzerin	56-81-5	1 - 5	200-289-5	Nicht eingestuft.	[2]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze					
Belgien					
Propan-2-ol	67-63-0	10 - 30	200-661-7	F; R11 Xi; R36 R67	[1] [2]
Glyzerin	56-81-5	1 - 5	200-289-5	Nicht eingestuft.	[2]

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze					
Spanien					
Propan-2-ol	67-63-0	10 - 30	200-661-7	F; R11 Xi; R36 R67	[1] [2]
Glyzerin	56-81-5	1 - 5	200-289-5	Nicht eingestuft.	[2]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze					
Tschechische Republik					
Propan-2-ol	67-63-0	10 - 30	200-661-7	F; R11 Xi; R36 R67	[1] [2]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze					
Italien					
Propan-2-ol	67-63-0	10 - 30	200-661-7	F; R11 Xi; R36 R67	[1]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze					
Estland					
Propan-2-ol	67-63-0	10 - 30	200-661-7	F; R11 Xi; R36 R67	[1] [2]
Glyzerin	56-81-5	1 - 5	200-289-5	Nicht eingestuft.	[2]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze					
Polen					
Propan-2-ol	67-63-0	10 - 30	200-661-7	F; R11 Xi; R36 R67	[1] [2]
Glyzerin	56-81-5	1 - 5	200-289-5	Nicht eingestuft.	[2]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze					
Slowenien					
Propan-2-ol	67-63-0	10 - 30	200-661-7	F; R11 Xi; R36 R67	[1] [2]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze					
Lettland					
Propan-2-ol	67-63-0	10 - 30	200-661-7	F; R11 Xi; R36 R67	[1] [2]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze					
Griechenland					
Propan-2-ol	67-63-0	10 - 30	200-661-7	F; R11 Xi; R36 R67	[1] [2]
Glyzerin	56-81-5	1 - 5	200-289-5	Nicht eingestuft.	[2]

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze					
Portugal					
Propan-2-ol	67-63-0	10 - 30	200-661-7	F; R11 Xi; R36 R67	[1] [2]
Glyzerin	56-81-5	1 - 5	200-289-5	Nicht eingestuft.	[2]
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze					

Es sind keine Inhaltsstoffe oder zusätzliche Inhaltsstoffe vorhanden, die nach dem aktuellen Wissenstand des Lieferanten in den zutreffenden Konzentrationen als gesundheits- oder umweltschädlich eingestuft sind und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssten.

[1] Stoff eingestuft als gesundheitsgefährdend oder umweltgefährlich

[2] Stoff mit einem Arbeitsplatzgrenzwert

Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

- Augenkontakt** : Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden entfernen. Bei Augenkontakt sofort mit reichlich Wasser ausspülen. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen.
- Hautkontakt** : Mit Wasser und Seife waschen. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen.
- Einatmen** : Falls eingeatmet, an die frische Luft bringen. Bei Atemstillstand künstlich beatmen. Bei Beschwerden Arzt hinzuziehen.
- Verschlucken** : Kein Erbrechen auslösen. Niemals einer bewußtlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei Beschwerden Arzt hinzuziehen.
- Schutz der Ersthelfer** : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Für die Erste Hilfe leistende Person kann es gefährlich sein, eine Mund-zu-Mund-Beatmung durchzuführen.
- Hinweise für den Arzt** : Keine besondere Behandlung. Symptomatisch behandeln. Bei Verschlucken oder inhalieren größerer Mengen sofort Giftspezialisten kontaktieren.

Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Löschmittel

- Geeignet** : Ein Löschmittel verwenden, welches auch für angrenzende Feuer geeignet ist.
- Ungeeignet** : Keine bekannt.
- Gefährliche thermische Zersetzungsprodukte** : Zu den Zerfallsprodukten können die folgenden Materialien gehören:
Kohlendioxid
Kohlenmonoxid

- Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung** : Feuerwehrleute sollten angemessene Schutzkleidung und umluftunabhängige Atemgeräte mit vollem Gesichtsschutz tragen, die im Überdruckmodus betrieben werden.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

- Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen** : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Umgebung evakuieren. Nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zugang verwehren. Verschüttete Substanz nicht berühren oder betreten. Einatmen von Dampf oder Nebel vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Bei unzureichender Lüftung Atemschutzgerät tragen. Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8).
- Umweltschutzmaßnahmen** : Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen. Die zuständigen Stellen benachrichtigen, wenn durch das Produkt Umweltbelastung verursacht wurde (Abwassersysteme, Oberflächengewässer, Boden oder Luft).
- Reinigungsmethoden**

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

- Kleine freigesetzte Menge** : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Mit Wasser verdünnen und aufnehmen falls wasserlöslich oder mit einem inerten, trockenen Material absorbieren und in einen geeigneten Abfallbehälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.
- Grosse freigesetzte Menge** : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Austrittsstelle nur bei Rückenwind nähern. Eintritt in Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Ausgetretenes Material in eine Abwasserbehandlungsanlage spülen oder folgendermaßen vorgehen. Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in einen dafür vorgesehenen Behälter geben (siehe Abschnitt 13). Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Verschmutzte Absorptionsmittel können genauso gefährlich sein, wie das freigesetzte Material. Hinweis: Siehe Abschnitt 1 für Ansprechpartner in Notfällen und Abschnitt 13 für Angaben zur Entsorgung.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

- Handhabung** : Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8). Das Essen, Trinken und Rauchen ist in Bereichen, in denen diese Substanz verwendet, gelagert oder verarbeitet wird, zu verbieten. Die mit der Substanz umgehenden Personen müssen sich vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände und das Gesicht waschen. Dampf oder Nebel nicht einatmen. Nicht einnehmen. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Nur bei ausreichender Belüftung verwenden. Bei unzureichender Lüftung Atemschutzgerät tragen. Im Originalbehälter oder einem zugelassenen Ersatzbehälter aufbewahren, der aus einem kompatiblen Material gefertigt wurde. Bei Nichtgebrauch fest geschlossen halten. Leere Behälter enthalten Produktrückstände und können gefährlich sein. Behälter nicht wiederverwenden.
- Lagerung** : Zwischen den folgenden Temperaturen lagern: 32 bis 120°C (89.6 bis 248°F). Entsprechend den örtlichen Vorschriften lagern. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht schützen. Nur in trockenen, kühlen und gut belüfteten Bereichen aufbewahren. Nicht zusammen mit unverträglichen Stoffen (vergleiche Sektion 10) und nicht mit Nahrungsmitteln und Getränken lagern. Behälter bis zur Verwendung dicht verschlossen und versiegelt halten. Behälter, welche geöffnet wurden, sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um das Auslaufen zu verhindern. Nicht in unbeschrifteten Behältern aufbewahren. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.
- Verpackungsmaterialien**
Empfohlen : Originalbehälter verwenden.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG**Expositionsgrenzwerte**

Name des Inhaltsstoffs	Arbeitsplatz-Grenzwerte
Europa/Luxembourg	
Propan-2-ol	ACGIH TLV (Vereinigten Staaten, 1/2007). STEL: 400 ppm 15 Minute(n). TWA: 200 ppm 8 Stunde(n).
Glyzerin	ACGIH TLV (Vereinigten Staaten, 1/2007). TWA: 10 mg/m ³ 8 Stunde(n). Form: Nebel
Schweden	
Propan-2-ol	AFS 2005:17 (Schweden, 6/2007). STEL: 600 mg/m ³ 15 Minute(n). STEL: 250 ppm 15 Minute(n). TWA: 350 mg/m ³ 8 Stunde(n). TWA: 150 ppm 8 Stunde(n).
Dänemark	

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Propan-2-ol	Arbejdstilsynet (Dänemark, 8/2007). Haut TWA: 490 mg/m ³ 8 Stunde(n). TWA: 200 ppm 8 Stunde(n). Karzinogen
Norwegen	
Propan-2-ol	Arbejdstilsynet (Norwegen, 6/2007). TWA: 245 mg/m ³ 8 Stunde(n). TWA: 100 ppm 8 Stunde(n).
Frankreich	
Propan-2-ol	INRS (Frankreich, 6/2006). STEL: 980 mg/m ³ 15 Minute(n). STEL: 400 ppm 15 Minute(n).
Glyzerin	INRS (Frankreich, 6/2006). TWA: 10 mg/m ³ 8 Stunde(n). Form: Aerosol.
Niederlande	
Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.	
Deutschland	
Propan-2-ol	MAK-Werte Liste (Deutschland, 7/2007). Spitzenbegrenzung: 1000 mg/m ³ , 4 mal pro Schicht, 15 Minute(n). Spitzenbegrenzung: 400 ppm, 4 mal pro Schicht, 15 Minute(n). 8-Stunden-Mittelwert: 500 mg/m ³ 8 Stunde(n). 8-Stunden-Mittelwert: 200 ppm 8 Stunde(n). TRGS900 AGW (Deutschland, 3/2007). Kurzzeitwert: 1000 mg/m ³ 15 Minute(n). Kurzzeitwert: 400 ppm 15 Minute(n). Schichtmittelwert: 500 mg/m ³ 8 Stunde(n). Schichtmittelwert: 200 ppm 8 Stunde(n).
Glyzerin	MAK-Werte Liste (Deutschland, 7/2007). Spitzenbegrenzung: 100 mg/m ³ 15 Minute(n). 8-Stunden-Mittelwert: 50 mg/m ³ 8 Stunde(n).
Finnland	
Propan-2-ol	Työterveyslaitos, Sosiaali- ja terveystieteiden ministeriö (Finnland, 8/2007). STEL: 620 mg/m ³ 15 Minute(n). STEL: 250 ppm 15 Minute(n). TWA: 500 mg/m ³ 8 Stunde(n). TWA: 200 ppm 8 Stunde(n).
Glyzerin	Työterveyslaitos, Sosiaali- ja terveystieteiden ministeriö (Finnland, 8/2007). TWA: 20 mg/m ³ 8 Stunde(n).
Vereinigtes Königreich (UK)	
Propan-2-ol	EH40/2005 WELs (Vereinigtes Königreich (UK), 8/2007). STEL: 1250 mg/m ³ 15 Minute(n). STEL: 500 ppm 15 Minute(n). TWA: 999 mg/m ³ 8 Stunde(n). TWA: 400 ppm 8 Stunde(n).
Glyzerin	EH40/2005 WELs (Vereinigtes Königreich (UK), 8/2007). TWA: 10 mg/m ³ 8 Stunde(n). Form: Nebel
Österreich	
Propan-2-ol	GKV_MAK (Österreich, 9/2007). MAK - Kurzzeitwerte: 2000 mg/m ³ , 4 mal pro Schicht, 15 Minute(n). MAK - Kurzzeitwerte: 800 ppm, 4 mal pro Schicht, 15 Minute(n). MAK - Tagesmittelwert: 500 mg/m ³ 8 Stunde(n). MAK - Tagesmittelwert: 200 ppm 8 Stunde(n).
Schweiz	

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Propan-2-ol

SUVA (Schweiz, 1/2007).Kurzzeitgrenzwerte: 1000 mg/m³ 15 Minute(n).

Kurzzeitgrenzwerte: 400 ppm 15 Minute(n).

MAK-wert: 500 mg/m³ 8 Stunde(n).

MAK-wert: 200 ppm 8 Stunde(n).

Glycerin

SUVA (Schweiz, 1/2007).Kurzzeitgrenzwerte: 100 mg/m³ 15 Minute(n). Form:

Einatembar/Staub

MAK-wert: 50 mg/m³ 8 Stunde(n). Form: Einatembar/Staub**Belgien**

Propan-2-ol

Lijst Grenswaarden / Valeurs Limites (Belgien, 6/2007).Expositionsgrenzwert: 1248 mg/m³ 15 Minute(n).

Expositionsgrenzwert: 500 ppm 15 Minute(n).

Mittelwert: 997 mg/m³ 8 Stunde(n).

Mittelwert: 400 ppm 8 Stunde(n).

Glycerin

Lijst Grenswaarden / Valeurs Limites (Belgien, 6/2007).Mittelwert: 10 mg/m³ 8 Stunde(n). Form: Nebel**Spanien**

Propan-2-ol

INSHT (Spanien, 1/2007).STEL: 1250 mg/m³ 15 Minute(n).

STEL: 500 ppm 15 Minute(n).

TWA: 998 mg/m³ 8 Stunde(n).

TWA: 400 ppm 8 Stunde(n).

Glycerin

INSHT (Spanien, 1/2007).TWA: 10 mg/m³ 8 Stunde(n). Form: Nebel**Tschechische Republik**

Propan-2-ol

178/2001 (Tschechische Republik, 6/2004). HautSTEL: 1000 mg/m³ 10 Minute(n).

STEL: 407 ppm 10 Minute(n).

TWA: 500 mg/m³ 8 Stunde(n).

TWA: 203.5 ppm 8 Stunde(n).

Italien

Es ist kein Expositionsgrenzwert bekannt.

Estland

Propan-2-ol

Sotsiaalminister (Estland, 10/2007).STEL: 600 mg/m³ 15 Minute(n).

STEL: 250 ppm 15 Minute(n).

TWA: 350 mg/m³ 8 Stunde(n).

TWA: 150 ppm 8 Stunde(n).

Glycerin

Sotsiaalminister (Estland, 10/2007).TWA: 10 mg/m³ 8 Stunde(n).**Polen**

Propan-2-ol

Ministra Pracy i Polityki Społecznej (Polen, 9/2007).STEL: 1200 mg/m³ 15 Minute(n).TWA: 900 mg/m³ 8 Stunde(n).

Glycerin

Ministra Pracy i Polityki Społecznej (Polen, 9/2007).TWA: 10 mg/m³ 8 Stunde(n). Form: Aerosol.**Slowenien**

Propan-2-ol

Uradni list Republike Slovenije (Slowenien, 6/2007).TWA: 500 mg/m³ 8 Stunde(n).

TWA: 200 ppm 8 Stunde(n).

Lettland

Propan-2-ol

LV Nat. Standardisation and Meterological Centre (Lettland, 5/2007).STEL: 600 mg/m³ 15 Minute(n).TWA: 350 mg/m³ 8 Stunde(n).

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Propan-2-ol **PD 90/1999 (Griechenland, 8/2007).**
 STEL: 1225 mg/m³ 15 Minute(n).
 STEL: 500 ppm 15 Minute(n).
 TWA: 980 mg/m³ 8 Stunde(n).
 TWA: 400 ppm 8 Stunde(n).

Glyzerin **PD 90/1999 (Griechenland, 8/2007).**
 TWA: 10 mg/m³ 8 Stunde(n).

Portugal

Propan-2-ol **Instituto Português da Qualidade (Portugal, 3/2007).**
 STEL: 400 ppm 15 Minute(n).
 TWA: 200 ppm 8 Stunde(n).

Glyzerin **Instituto Português da Qualidade (Portugal, 3/2007).**
 TWA: 10 mg/m³ 8 Stunde(n). Form: Nebel

Empfohlene Überwachungsverfahren : Falls dieses Produkt Inhaltsstoffe mit Expositionsgrenzen enthält, ist möglicherweise eine persönliche, atmosphärische (bezogen auf den Arbeitsplatz) oder biologische Überwachung erforderlich, um die Wirksamkeit der Belüftung oder anderer Kontrollmaßnahmen und/oder die Notwendigkeit der Verwendung von Atemschutzgeräten zu ermitteln. Es ist auf die Europäische Norm EN 689 für Methoden zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen und auf nationale Wegleitungen für Methoden zur Ermittlung gefährlicher Stoffe zu verweisen.

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz : Nur bei ausreichender Belüftung verwenden. Wenn bei der Arbeit Staub, Rauch, Gas, Dämpfe oder Nebel entstehen, verwenden Sie Prozesskammern, örtliche Abluftanlagen oder andere technische Einrichtungen, um die Exposition der Arbeiter unterhalb der empfohlenen oder gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen zu halten.

Atemschutz : Verwenden Sie ein ordnungsgemäß angepaßtes, luftreinigendes oder luftgespeistes und einer anerkannten Norm entsprechendes Atemgerät, wenn die Risikobeurteilung dies erfordert. Die Auswahl von Atemschutzmasken muß sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsschutzgrenzwerten der jeweiligen Atemschutzmaske richten.

Handschutz : Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen immer chemikalienbeständige, undurchlässige und einer anerkannten Norm entsprechende Handschuhe getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung dies erfordert.

Augenschutz : Wenn die Risikobeurteilung dies erfordert, sollten Schutzbrillen getragen werden, die einer anerkannten Norm entsprechen, um die Exposition gegenüber Flüssigkeitsspritzern, Nebeln, Gasen oder Stäuben zu vermeiden.

Körperschutz : Vor dem Umgang mit diesem Produkt sollte die persönliche Schutzausrüstung auf der Basis der durchzuführenden Aufgabe und den damit verbundenen Risiken ausgewählt und von einem Spezialisten genehmigt werden.



Hygienische Maßnahmen : Nach dem Umgang mit diesen Verbindungen und vor dem Essen, Rauchen und dem Benutzen der Toiletten und am Ende des Tage Hände, Unterarme und Gesicht gründlich waschen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition : Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. In einigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf akzeptable Werte herabzusetzen.

MAL-basierter Schutz : Entsprechend den Vorschriften für Arbeiten unter Verwendung codierter Produkte gelten die folgenden Bestimmungen für das Tragen persönlicher Schutzausrüstung:

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Allgemein: Bei sämtlichen Arbeiten, wo Verschmutzung auftreten kann, müssen Handschuhe getragen werden. Schürze/Overall/Schutzkleidung müssen getragen werden, wenn die Verschmutzung so groß ist, daß normale Arbeitskleidung keinen ausreichenden Schutz der Haut gegen Kontakt mit dem Produkt bietet. Bei Tätigkeiten mit Spritzarbeiten muß ein Gesichtsschutz getragen werden, sofern keine Vollmaske vorgeschrieben ist. In diesem Fall ist das Tragen des ansonsten empfohlenen Augenschutzes nicht erforderlich.

Bei Spritzarbeiten mit Rückspritzgefahr müssen Atemschutz mit Atemluftzuführung sowie Armschutz/Schürze/Overall/Schutzkleidung entsprechend den Anforderungen oder Anweisungen getragen werden.

MAL-Code: 2-1

Anwendung: Bei Verwendung von Schabern oder Messern, Bürsten, Walzen usw. zur Vor- und Nachbehandlung in Kammern oder Kabinen des bestehenden* Anlagentyps, wenn sich der Arbeiter innerhalb der Spritzzone befindet. Bei Verwendung von Schabern oder Messern, Bürsten, Walzen usw. zur Vor- und Nachbehandlung außerhalb einer geschlossenen Anlage, Spritzkabine oder Spritzkammer.

- Halbmaske mit Atemluftzuführung muß getragen werden.

Bei Spritzarbeiten in bestehenden* Spritzkabinen, wenn sich der Arbeiter außerhalb der Spritzzone befindet.

- Halbmaske mit Atemluftzuführung, Armschutz und Augenschutz müssen getragen werden.

Bei Spritzarbeiten ohne Zerstäubung in bestehenden* Anlagen des kombinierten Kammern-, Spritzkammern- und Spritzkabinentyps, wo der Arbeiter innerhalb der Spritzzone arbeitet. Während Stillstandzeiten, Reinigungs- und Reparaturarbeiten von geschlossenen Anlagen, Spritzkabinen oder -kammern, falls die Gefahr des Kontakts mit feuchter Farbe oder organischen Lösungsmitteln besteht.

- Halbmaske mit Atemluftzuführung und Augenschutz müssen getragen werden.

Bei sämtlichen Spritzarbeiten mit Zerstäubung in Kammern oder Spritzkabinen, wo sich der Arbeiter innerhalb der Spritzzone befindet, sowie während Spritzarbeiten außerhalb einer geschlossenen Anlage, Kammer oder Kabine.

- Halbmaske mit Atemluftzuführung, Augenschutz, Overall und Haube müssen getragen werden.

Trocknen: Zu trocknende bzw. für Trockenöfen bestimmte Gegenstände, die vorübergehend auf Vorrichtungen, wie z.B. Gestellwagen, abgesetzt werden, müssen mit einem mechanischen Absaugsystem versehen sein, um das Entweichen von Dämpfen feuchter Gegenstände in den Inhalationsbereich der Arbeiter zu verhindern.

Polieren: Beim Glattschleifen behandelte Oberflächen muß eine Maske mit Staubfilter getragen werden. Beim maschinellen Schleifen muß Augenschutz getragen werden. Arbeitshandschuhe müssen immer getragen werden.

Achtung Die Vorschriften enthalten weitere Bestimmungen zusätzlich zu den oben genannten.

*Siehe Vorschriften.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**Allgemeine Angaben****Aussehen**

- Physikalischer Zustand** : Flüssigkeit.
Farbe : Weiß.
Geruch : Vanille.
Geruchsschwelle : Nicht verfügbar.

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

- pH** : 8
Flammpunkt : Geschlossener Tiegel: Nicht anwendbar.
Löslichkeit : Mit Wasser mischbar.

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

- Stabilität** : Das Produkt ist stabil. Unter normalen Lagerbedingungen und bei normaler Anwendung tritt keine gefährliche Polymerisation auf.
Zu vermeidende Bedingungen : Keine spezifischen Daten.
Zu vermeidende Stoffe : Reaktiv oder inkompatibel mit den folgenden Stoffen: oxidierende Materialien.
Gefährliche Zersetzungsprodukte : Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen Zerfallsprodukte gebildet werden.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit**

- Einatmen** : Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Verschlucken : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Hautkontakt : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Augenkontakt : Reizt die Augen.

Akute Toxizität

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Spezies	Dosis	Resultat	Exposition
Propan-2-ol	Kaninchen	12800 mg/kg	LD50 Dermal	-
	Ratte	5045 mg/kg	LD50 Oral	-
	Ratte	5000 mg/kg	LD50 Oral	-
Glyzerin	Kaninchen	>10 g/kg	LD50 Dermal	-
	Ratte	12600 mg/kg	LD50 Oral	-

Mögliche chronische Auswirkungen auf die Gesundheit**Reproduktionstoxizität**

Produktname	Listenname	Einstufung
Dänemark Propan-2-ol	Karzinogene Chemikalien Dänemark	Gelistet
Niederlande Propan-2-ol	Karzinogene Chemikalien, Niederlande	Carc.

- Chronische Wirkungen** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Kanzerogenität : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Mutagenität : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Teratogenität : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Auswirkungen auf die Entwicklung : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Zeichen/Symptome von Überexposition

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

- Einatmen** : Zu den Symptomen können gehören:
Übelkeit oder Erbrechen
Kopfschmerzen
Schläfrigkeit/Müdigkeit
Schwindel/Höhenangst
- Verschlucken** : Keine spezifischen Daten.
- Haut** : Keine spezifischen Daten.
- Augen** : Zu den Symptomen können gehören:
Reizung
tränennd
Rötung
- Zielorgane** : Enthält Material, welches folgende Organe schädigt: Nieren, obere Atemwege, Haut, zentrales Nervensystem (ZNS), Auge, Linse oder Hornhaut.

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Umweltauswirkungen : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Aquatische Ökotoxizität

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Test / Typ	Spezies	Dosis	Exposition
Propan-2-ol	Akut LC50 >1400000 ug/L	Fisch	-	96 Stunden
	Akut LC50 1400000 bis 1950000 ug/L	Krustazeen	-	48 Stunden
Glyzerin	Akut LC50 54 bis 57 ml/L	Fisch	-	96 Stunden
	Frischwasser			

Andere schädliche Wirkungen : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Entsorgungsmethoden : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen. Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

Gefährliche Abfälle : Die Einstufung des Produktes erfüllt möglicherweise die Kriterien für gefährlichen Abfall.

Dänemark - Karzinogener Abfall : Die Entsorgungsbehälter müssen die folgende Aufschrift haben: Enthält einen Stoff oder Stoffe, welche durch die dänische Gesetzgebung zur Krebsgefahr am Arbeitsplatz reguliert sind.

Norwegen - Gefährliche Abfälle : Die Einstufung des Produktes erfüllt möglicherweise die Kriterien für gefährlichen Abfall.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Internationale Transportvorschriften




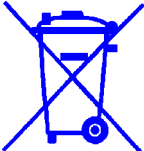
ADR/RID / IMDG / IATA Klassen : Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

EU-Verordnungen

Die Klassifizierung und Kennzeichnung wurden gemäß der EU-Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG (einschließlich Änderungen) festgelegt und berücksichtigen den Verwendungszweck des Produkts.

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

Gefahrensymbol oder -symbole	:	
		Reizend
R-Sätze	:	R36- Reizt die Augen. R67- Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
S-Sätze	:	S2- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. S46- Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
Verwendung des Produkts	:	Anwendungen für Endverbraucher. Industrielle Verwendungen.
Europäisches Inventar	:	Europäisches Inventar: Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen.
Nationale Vorschriften		
Dänemark		
Gefahrensymbol oder -symbole	:	
		Reizend
R-Sätze	:	R36- Reizt die Augen. R67- Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
S-Sätze	:	S2- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. S46- Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
Dänemark - Krebsrisiken	:	National Working Environment Authorities Ordinance on Measures to Prevent Cancer Risks during Work with Substances and Preparations is applicable.
MAL-Code	:	2-1
Niedrigsiedende Flüssigkeiten	:	Dieses Produkt enthält Flüssigkeiten mit niedrigem Siedepunkt. Die Atemschutzausrüstung muß mit Fremdluft versorgt werden.
Norwegen		
Gefahrensymbol oder -symbole	:	
		Reizend
R-Sätze	:	R36- Reizt die Augen. R67- Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
S-Sätze	:	S2- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. S46- Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
Karzinogen-Klasse	:	Nicht eingestuft.
Deutschland		
Wassergefährdungsklasse	:	2 Anhang Nr. 4
Österreich		
Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung	:	

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

- Beschränkung der Verwendung organischer Lösungsmittel** : Gestattet.
- Schweiz**
- Giftklasse** : Nicht unterstellt
- BAG T** : 619000
- VOC-Gehalt** : VOC (w/w): 20%
- Italien**
- Emissionsschutzverordnung** : 99.9% Nicht eingestuft.

16. SONSTIGE ANGABEN

- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Europa / Luxembourg** : R11- Leichtentzündlich.
R36- Reizt die Augen.
R67- Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Europa / Luxembourg** : F - Leichtentzündlich
Xi - Reizend
- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Schweden** : R11- Leichtentzündlich.
R36- Reizt die Augen.
R67- Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Schweden** : F - Leichtentzündlich
Xi - Reizend
- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Dänemark** : R11- Leichtentzündlich.
R36- Reizt die Augen.
R67- Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Dänemark** : F - Leichtentzündlich
Xi - Reizend
- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Norwegen** : R11- Leichtentzündlich.
R36- Reizt die Augen.
R67- Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Norwegen** : F - Leichtentzündlich
Xi - Reizend
- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Frankreich** : R11- Leichtentzündlich.
R36- Reizt die Augen.
R67- Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Frankreich** : F - Leichtentzündlich
Xi - Reizend
- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Niederlande** : R11- Leichtentzündlich.
R36- Reizt die Augen.
R67- Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Niederlande** : F - Leichtentzündlich
Xi - Reizend

16. SONSTIGE ANGABEN

- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Deutschland** : R11- Leichtentzündlich.
R36- Reizt die Augen.
R67- Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Deutschland** : F - Leichtentzündlich
Xi - Reizend
- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Finnland** : R11- Leichtentzündlich.
R36- Reizt die Augen.
R67- Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Finnland** : F - Leichtentzündlich
Xi - Reizend
- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Vereinigtes Königreich (UK)** : R11- Leichtentzündlich.
R36- Reizt die Augen.
R67- Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Vereinigtes Königreich (UK)** : F - Leichtentzündlich
Xi - Reizend
- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Österreich** : R11- Leichtentzündlich.
R36- Reizt die Augen.
R67- Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Österreich** : F - Leichtentzündlich
Xi - Reizend
- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Schweiz** : R11- Leichtentzündlich.
R36- Reizt die Augen.
R67- Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Schweiz** : F - Leichtentzündlich
Xi - Reizend
- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Belgien** : R11- Leichtentzündlich.
R36- Reizt die Augen.
R67- Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Belgien** : F - Leichtentzündlich
Xi - Reizend
- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Spanien** : R11- Leichtentzündlich.
R36- Reizt die Augen.
R67- Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Spanien** : F - Leichtentzündlich
Xi - Reizend
- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Tschechische Republik** : R11- Leichtentzündlich.
R36- Reizt die Augen.
R67- Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

16. SONSTIGE ANGABEN

- Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Tschechische Republik** : F - Leichtentzündlich
Xi - Reizend
- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Italien** : R11- Leichtentzündlich.
R36- Reizt die Augen.
R67- Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Italien** : F - Leichtentzündlich
Xi - Reizend
- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Estland** : R11- Leichtentzündlich.
R36- Reizt die Augen.
R67- Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Estland** : F - Leichtentzündlich
Xi - Reizend
- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Polen** : R11- Leichtentzündlich.
R36- Reizt die Augen.
R67- Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Polen** : F - Leichtentzündlich
Xi - Reizend
- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Slowenien** : R11- Leichtentzündlich.
R36- Reizt die Augen.
R67- Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Slowenien** : F - Leichtentzündlich
Xi - Reizend
- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Lettland** : R11- Leichtentzündlich.
R36- Reizt die Augen.
R67- Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Lettland** : F - Leichtentzündlich
Xi - Reizend
- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Griechenland** : R11- Leichtentzündlich.
R36- Reizt die Augen.
R67- Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Griechenland** : F - Leichtentzündlich
Xi - Reizend
- Vollständiger Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 verwiesen wird - Portugal** : R11- Leichtentzündlich.
R36- Reizt die Augen.
R67- Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- Vollständiger Wortlaut zu den Einstufungen in den Abschnitten 2 und 3 - Portugal** : F - Leichtentzündlich
Xi - Reizend

Historie

Ausgabedatum : 06/30/2008

16. SONSTIGE ANGABEN

Datum der letzten Ausgabe : 2006

Version : 2

Hinweis für den Leser

Nach unserem Wissensstand sind die hierin enthaltenen Informationen korrekt. Weder der obengenannte Hersteller noch seine Tochtergesellschaften übernehmen jedoch jegliche Haftung hinsichtlich der Korrektheit oder Vollständigkeit der angegebenen Informationen. Eine endgültige Feststellung der Eignung der einzelnen Materialien obliegt allein der Verantwortung des Anwenders. Alle Materialien können unbekannte Risiken beinhalten und sind daher mit Vorsicht anzuwenden. Es sind hierin zwar bestimmte Risiken beschrieben, jedoch können wir nicht garantieren, daß es sich dabei um die einzigen möglichen Risiken handelt.